



Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Plön

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit Nr. 3.1.5 der Anlage (Zuständigkeitsverzeichnis) der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gewerbeordnung (GewO-ZustVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1988 (GVObI. Schl.-H. S. 27) und § 55 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, 534) wird nach Vorlage im Hauptausschuss verordnet:

§ 1

Im Kreis Plön dürfen auf Wochenmärkten über die in § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Warenarten hinaus – ausgenommen gebrauchte Waren – folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
- Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellan),
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
- Kleingartenbedarf einfacher Art,
- Modeschmuck,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Kleinspielwaren,
- Kleinlederwaren

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 GewO oder nach dieser Verordnung zugelassene Waren feilbietet (§ 146 Abs. 2 Nr. 5 GewO). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.



§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. Juni 1987 – veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger für den Kreis Plön vom 15. Juni 1987 – außer Kraft.

Plön, den 01.12.2015

Az.: 1401 – 130.10

Kreis Plön
Die Landrätin
- Amt für Sicherheit und Ordnung,
Veterinärwesen und Kommunalaufsicht -

gez. Stephanie Ladwig

(Stephanie Ladwig)